132. Verbot zuhanden zweier Inhaberinnen eines Rebgeländes in Höngg in der Strasse zu streuen und Mist zu sammeln

1672 Dezember 2. Zürich

Regest: Heinrich Denzler, Verordneter zu den Wegen, entscheidet im Streit zwischen Fraumünsteramtmann Hans Kaspar Waser sowie Anna Katharina und Anna Ott, den Besitzerinnen eines Rebberges oberhalb der Landstrasse, um die Nutzung des Strassenstücks vor diesem Gut. Waser und sein Lehensmann Zweifel, der den Rebberg unterhalb der Strasse bebaut, beschweren sich, dass Anna Katharina und Anna Ott trotz Verbot Streu auf der Strasse verteilen und den entstehenden Mist für ihre Reben einsammeln. Zweifel beansprucht dieses Recht für sich, da das Fraumünster nicht nur für den Unterhalt der Strasse aufzukommen habe, sondern auch das abfliessende Wasser aus der Strasse über seinen Rebberg führen müsse, was zu erheblichen Schäden führt. Anna Ott wendet ein, dass sie keine andere Möglichkeit hätten, zu Mist zu kommen, und dass das Fraumünster den Mist die letzten 50 Jahre nutzte, weshalb das Recht nun ebenfalls so lange ihr zustehen sollte; dafür würde sie den Unterhalt der Strasse übernehmen. Denzler entscheidet zugunsten des Fraumünsters, zumal dieses das Recht schon so lange innehatte. Da Anna Ott androhte, sich dem Urteil zu widersetzen und den Mist trotzdem zu nehmen, wird darauf eine Busse von 5 Pfund gestellt. Der Aussteller siegelt.

Kommentar: Die Düngung mit menschlichen und tierischen Ausscheidungen gehörte zu den wenigen Möglichkeiten, die Fruchtbarkeit des Bodens zu steigern. Besonders der nährstoffintensive Weinbau war auf Dünger angewiesen, weshalb Offnungen oder Lehenbriefe oft detaillierte Bestimmungen darüber enthielten, wie viel und wie häufig die beteiligten Parteien Mist zu stellen hatten. So waren die Lehenleute des Grossmünsters in Fluntern und Unterstrass verpflichtet, mindestens eine Kuh zu halten, um die Düngung sicherzustellen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 72). 1671 mussten die Lehenleute des Grossmünsters auf einem Hof in Albisrieden die empfangenen Reben mit jährlich 350 Bürden Mist düngen (StAZH C II 1, Nr. 1055 b).

Ein Problem stellte dabei allerdings die chronische Mistknappheit dar. Aufgrund der oft kleinen Viehbestände, die zudem nur im Winter im Stall gehalten wurden und den Rest des Jahres auf Allmenden, Wiesen und brachliegenden oder abgeernteten Feldern verbrachten, entstand nur wenig Mist pro Hof. Mit Mist wurde deswegen auch gehandelt: 1420 erliess die Stadt für den Misthandel eine eigene Marktordnung (StAZH B II 4, Teil I, fol. 49r; Edition: Zürcher Stadtbücher, Bd. 2/2, S. 328, Nr. 125). Zeitweise importierte Zürich auch Mist aus den Viehzuchtgebieten der Innerschweiz.

Eine andere Möglichkeit, an Mist zu gelangen, war das Streuen von Stroh, Laub oder anderen Streumaterialien auf die Strassen oder in die Ehgräben, offene Kloaken zwischen den Häuserzeilen. Auf diese Weise wurden möglichst viele der anfallenden Ausscheidungen aufgefangen und gebunden und konnten dann getrocknet und wieder eingesammelt werden.

Vgl. zu diesem Thema Illi 1987; HLS, Düngung.

Nachdeme sich stryt erhebt zwüschent dem frommen, ehren-nothvesten, fürnemmen und wysen herrn haubtmann Hanß Caspar Wasern, dißmahligem ambtmann zum Frauw-münster, und den vil ehr- und tugentrychen jungfrauwen Anna Catharina und Anna, den Ottinen, betreffend ein stuck von der landstraß by Höngg zwüschent deß ambts zum Frauw-Münster und der jungfrauwen Ottinen reben und behusung daselbsten; deßwegen ich genöthiget worden, den augenschyn selbs ynzunemmen.

Da dann gedachter her ambtmann Waser nebent synem lëhenmann sich ernstlich erklagt, was gestalten ermeldte jungfrauwen Ottinen über vilfaltiges warnen und verbott nicht nachlaßin $[d]^a$, in die landstraß zu straüwen und den

35

10

buw daruß zu sammeln, welches kaadt aber ein jewyliger lehenmann deß ambts Frauw-münster in derselben reben genommen. Weile das ambt nebent der beschwerd der in ehr-haltung diser straßen auch das waßer uß der straß durch syne reben führen und abnemmen muße, welcher dann zun zyten so groß von der obren gaßen nahen-komme, daß es ein zimbliches stück diser reben mit sand und grien überführe.

Jungfrauw Anna Ottin hingegen yngewendt, daß sy anderwerts buw zu sammlen keine gelegenheit habind, und wyl das ambt Frauw-münster und deßelben lehenlüth disere nutzung über 50^b jahr gehabt, wöllind sy dieselbe / [S. 2] fürhin auch solang haben, mit dem anerbieten, die straß auch in solchen ehren zů halten, daß keine klag deßnahen erfolgen solle, mit angehängter protestation, daß ob glych ihre voreltern uß gütigkeit hierinnen nachgesehen und den buw andern gelaßen, weren sy doch solches zethůn keines wegs gesinnet, davon^c sy auch kein recht tryben müße.

In betrachtung nun oberzelter gründen, insonderheit aber der langen besitzung deß ambts Frauw-münster, und daß deßelben reben von dem uß diser straß herablauffenden waßer großen schaden empfahen könnend, da hingegen der jungrauwen Ottinen reben, als die oberhalb der straße liggend, deßen gäntzlich befreyt, alß überlaße ich fehrner wie von altem her einem jewyligen lehenmann deß ambts Frauw-münster, disere straß zusaübern und in güten ehren zu halten, auch den darinn zusammen fließenden buw an deß ambts reben zuverwenden.

Und wylen mehrgedachte jungfrauwen Ottin sich vernemmen ließe nach gegebnem spruch, daß sy einen weg wie den andern den buw uß diser straßen nemmen wölle, bin ich genöthiget worden, fünff pfund buß daruf zu setzen, so offt und dik sy diserm spruch zu wider handlen wurde.

Deßen zů wahrem urkund hab ich, zů den wëgen verordneter Heinrich Dentzler, myn gewohnlich insigel hieruf getruckt, in Zürich, den andern tag christmonats deß ein tußent sechshundert zwey und sibentzigsten jahrs.

[Vermerk auf der Rückseite:] Erkhentnis bethrift^d deß ammbts lëhenman Zwyfel zů Höngg und die jungfrauw Ottenen wegen dar ströüwi inn die gaßen, ^{e-}den 2. decembris^{-e} 1672

Original: StArZH III.B.971.2; Papier, 20.0 × 31.0 cm; 1 Siegel: Heinrich Denzler, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

- ^a Sinngemäss ergänzt.
- b Unsichere Lesung.
 - ^c Unsichere Lesung.
 - d Unsichere Lesung.
 - ^e Hinzufügung auf Zeilenhöhe.

35